

Dokumentationsaufwand bei der Nierenersatztherapie nach den Vorgaben der DeQS-RL: Neue Leistung im EBM

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Aufnahme des Verfahrens Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen einschließlich Pankreastransplantationen (QS NET) in die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) hat sich der Dokumentationsaufwand erhöht. Der Bewertungsausschuss hat beschlossen, zum 1. Juli eine neue Leistung in den EBM-Abschnitt für Nephrologie und Dialyse beziehungsweise für pädiatrische Nephrologie und Dialyse aufzunehmen (501. Sitzung, schriftliche Beschlussfassung). Details und Hintergrund stellen wir Ihnen nachfolgend vor.

Aufwand für die Dokumentation

Die neue Dokumentationsleistung wird als GOP 13603 in den EBM-Abschnitt für Nephrologie und Dialyse sowie als GOP 04567 in den EBM-Abschnitt für pädiatrische Nephrologie und Dialyse aufgenommen.

Die neuen GOP sind Zuschläge im Zusammenhang mit den Zusatzpauschalen zur kontinuierlichen Betreuung eines dialysepflichtigen Patienten (GOP 13602 bzw. 04562). Sie sind mit 120 Punkten bewertet und einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig. Die Vergütung der Leistungen erfolgt extrabudgetär.

Die GOP 13603 darf von Fachärzten für Innere Medizin mit der Schwerpunktbezeichnung „Nephrologie“ und/oder von Vertragsärzten, die eine Genehmigung für Blutreinigungsverfahren haben, abgerechnet werden. Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzweiterbildung Kinder-Nephrologie, die eine Genehmigung für Blutreinigungsverfahren haben, können die GOP 04567 abrechnen.

Zum Hintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 22. Juni 2019 die Aufnahme des Verfahrens QS NET in den Teil 2 „Themenspezifische Bestimmungen“ der DeQS-RL beschlossen. Die bislang gültige Qualitätssicherungsrichtlinie Dialyse (QSD-RL) des G-BA ist seit dem 1. Januar 2020 von dem Verfahren QS NET abgelöst worden. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt sind die Leistungen des Bereiches „Nierentransplantation, Pankreastransplantation und Pankreas-Nieren-Transplantation“ aus der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) in das Verfahren QS NET überführt

worden. Aufgrund von Anpassungen in der QS-Dokumentation in Bezug auf QS NET haben sich die Dokumentationsvorgaben für die Vertragsärzte geändert.

Beschluss gilt befristet bis Ende September 2021

Der Beschluss des Bewertungsausschusses ist zunächst befristet bis zum 30. September 2021. Der Bewertungsausschuss prüft bis spätestens zum 30. Juni 2021, ob eine Verlängerung beziehungsweise eine Anpassung in den Regelungen des Beschlusses erforderlich ist.

Hinweise zur Veröffentlichung

Das Unterschriftenverfahren ist eingeleitet. Wir haben Ihnen den Beschluss und die entscheidungserheblichen Gründe beigefügt. Wir werden den Beschluss auf unserer Internetseite zur Verfügung stellen (www.kbv.de/984706). Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht den Beschluss auf seiner Internetseite (<http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt.

Der Beschluss steht noch unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an Dr. Melanie Selka (Tel.: 030 4005-1385, E-Mail: MSelka@kbv.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Casser
Dezernent

Anlage